Dies ist eine Internetversion. Das Original finden
Sie im Hauptakt, einzusehen im Stadtplanungsamt.

Ergänzungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom September 2011

Bebauungsplan Nr. 4602
Klinikum Nürnberg Süd
Stadt Nürnberg

10.05.2012

BÜRO GROSSER-SEEGER
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg
Tel. 0911-3931270
Fax 0911-3931271
www.grosser-seeger.de

Auftraggeber:
Klinikum Nürnberg
Bauabteilung
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg

Telefon: (09 11) 3 98 - 0
Telefax: (09 11) 3 98 – 33 44

Auftragnehmer:
Büro Grosser-Seeger
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 3 93 12 70
Telefax (09 11) 3 93 12 71
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bernhard Walk

Ausgangslage

Für den Neubau des Klinikums Nürnberg Süd wurde im Jahr 1985 der Bebauungsplan Nr. 4100 rechtskräftig. Dieser Plan setzt neben dem Baufeld für das Klinikum eine Eingrünung durch teilweise Erhaltung der bestehenden Waldbäume fest. Um die bauliche Entwicklung auf dem Gelände für die kommenden Jahre zu regeln, wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 4602 „Klinikum Nürnberg Süd“ neu aufgestellt. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 10.11.2011 im Stadtplanungsausschuss beschlossen.

Auf Basis der Rahmenplanung für das Klinikum Süd, die durch das Architekturbüro Haid+Partner GmbH erarbeitet wurde und Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes darstellte, wurden mit Stand vom 16.09.2011 die „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ durch das Büro Grosser-Seeger vorgelegt. Diese dienten der Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Bei der Planung waren als relevante Wirkfaktoren hauptsächlich Flächeninanspruchnahmen zu erwarten und hier vor allem Eingriffe in Gehölzbestände. Es waren folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten von Wald und Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- V 2 Umsetzung der vorhandenen künstlichen Nisthöhlen

An potenziell betroffenen Arten und Artengruppen wurden Fledermäuse, Vögel (ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter, Schwarzspecht) und Reptilien (Zauneidechse) identifiziert.

Bei Realisierung der vorgeschlagenen konfliktvermeidenden Maßnahmen waren in der genannten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16.09.2011 für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Durch die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Lebensräume könnte es bei manchen Arten (z.B. Baum- und Heckenbrütern) zu einem Verlust von Brutplätzen führen. Da es sich meist um häufige Singvogelarten handelt, wird die ökologische Funktion der durch den Bebauungsplan betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (so auch im Gutachten von ÖFA 2011). Hier ist insbesondere die Nähe zu den angrenzenden Waldflächen von Relevanz, aber auch die Erhaltung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden nicht für erforderlich gehalten.

Neue Planungsgrundlagen

Die Vorgaben des Rahmenplans bzw. des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurden in einen Rechtsplan (Entwurf des BP, Stand: 09.05.2012) überführt. Hierbei kam es zu Modifizierungen der Planung dergestalt, dass nun im Nordosten in die dortigen Waldbestände stärker eingegriffen wird. So wird ein größerer Abstand zwischen Baufenster und Waldrand eingehalten und insbesondere ein Bereich von ca. 30 m x 75 m im Nordosten gehölzfrei gehalten aufgrund des Anflugbereichs für die Hubschrauberlandefläche. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als „Grünfläche – Naturbelassener Bereich" festgesetzt. Dieser Bereich soll nach der Rodung durch Ansaat geeigneter Samenmischungen zu einem Magerrasen entwickelt und nur noch extensiv genutzt werden.

Weitere Änderungen sind nicht erheblich und betreffen nur geringfügige Verschiebungen der Baufenster.

Neubewertung und Fazit

Durch die zusätzlich erforderlichen Rodungen gehen weitere Kiefern-Mischbestände in der Größenordnung von knapp 3.000 m² verloren. Bei der Erfassung von Baumhöhlen im März/April 2011 durch ÖFA[1] konnten in dem betroffenen Bereich im Norden bzw. Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes aber keine Biotop- oder Höhlenbäume gefunden werden (vgl. Abbildung 1). Somit sind keine Quartierbäume von Fledermäusen oder Niststätten von höhlenbrütenden Vogelarten betroffen.

Durch die zusätzlichen Eingriffe kommt es für Baum- und Heckenbrüter zu einem weiteren Verlust von Brutplätzen. Da es sich bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten um meist häufige Singvogelarten handelt, kann die ökologische Funktion der durch den Bebauungsplan betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Durch die Neuanlage von Magerrasen können Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sogar profitieren, da die von ihr nutzbaren Lebensräume eine Erweiterung erfahren.

Im Ergebnis können daher die Einschätzungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16.09.2011 trotz der weiteren Eingriffe vollumfänglich aufrecht erhalten werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Weitere, über die bereits beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen werden nicht für erforderlich erachtet.

Für die Richtigkeit

Nürnberg, 10.05.2012

Daniela Grosser-Seeger

Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

[1] ÖFA (ÖKOLOGISCH-FAUNISTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Avifaunistische Erfassungen im Bereich des Klinikums Süd in Nürnberg. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag Büro Grosser-Seeger, 7 S., 13.06.2011

Abbildung 1: Biotopbäume (gelbe Punkte) und Bäume mit Spechthöhlen (orangefarbene Punkte) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4602 „Klinikum Nürnberg Süd“ (aus ÖFA 2011)